

ZH_OBERGERICHT WP230003 vom 20. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_WP230003

FR: ZH_OBERGERICHT WP230003 du 20 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT WP230003 del 20 giugno 2023

Erwägungen

E. 2

Eventualiter: Das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 19. April 2023 (Geschäfts-Nr. BD230004-C) sei aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

Die Vorinstanz erwog, das Urteil im Verfahren FE120330-C, auf welchem die geltend gemachte Nachzahlung beruhe, sei am 28. Februar 2013 in Rechtskraft erwachsen. Da der Beschwerdeführer keine Verjährungshemmung oder -unterbruch (Anerkennung der Forderung durch die Beschwerdegegnerin/Schuldbetreiber/Eingabe im Konkurs) geltend gemacht habe, sei der Anspruch des Beschwerdeführers auf Geltendmachung der Forderung am 28. Februar 2023 verjährt. Folglich sei das Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht abzuweisen (Urk. 9 S. 2).

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass der Lauf der Verjährungsfrist durch die Stillstandszeiten gemäss Art. 145 Abs. 1 lit. a-c ZPO gehemmt werde, sodass sie sich jährlich um 62 Tage verlängere. Der Entscheid des Bezirksgerichts Bülach betreffend die Auferlegung der Gerichtskosten im Umfang von Fr.1'200.– sei am 28. Februar 2013 ergangen. Unter Berücksichtigung der zehnjährigen Verjährungsfrist und der Hemmung um 62 Tage während zehn Jahren, mithin 620 Tagen, sei die Forderung noch nicht verjährt. Die Vorinstanz habe mithin das Recht falsch angewandt, weshalb der Entscheid bereits aus diesem Grund aufzuheben sei (Urk. 8 S. 2 f.).

- 4 - Hinzu komme, dass die Verjährungsfrist einer öffentlich-rechtlichen Forderung auch durch Verfügung unterbrochen werden könne. Wie bereits im Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht vom 21. Februar 2023 ausgeführt worden sei, habe er die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom

E. 6

September 2022 in Rechnung gestellt. Mangels Reaktion sei die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 erneut aufgefordert worden, der Zahlung nachzukommen oder ihre finanzielle Situation dazulegen. Darauf sei wiederum keine Reaktion erfolgt. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 sei die Beschwerdegegnerin sodann aufgefordert worden, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und einen Ratenzahlungsvorschlag einzureichen. Das Schreiben sei der Beschwerdegegnerin am 20. Dezember 2022 zugestellt worden. Mithin sei entgegen den Ausführungen der Vorinstanz eine Verjährungsunterbrechung während laufender Verjährungsfrist erfolgt. Auf diese Folgerung habe im Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht vom 21. Februar 2023

nicht explizit hingewiesen werden müssen, zumal das Verfahren dem Offizial- und Untersuchungsgrundsatz unterstehe und das Tatsächliche zur Verjährungsunterbrechung im Gesuch vorgetragen worden sei (Urk. 8 S. 3 ff.). 5.1. Wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt, wird der Lauf der Verjährungsfrist gemäss Art. 123 Abs. 2 ZPO durch die Stillstandszeiten gemäss Art. 145 Abs. 1 lit. a-c ZPO gehemmt und die Verjährungsfrist somit um jährlich 62 Tage verlängert (BGer 2C_412/2022 vom 7. Dezember 2022, E. 4.1.2; BGer 2C_529/2016 vom 22. Juli 2016, E. 2 mit Verweis auf BK ZPO-Bühler, Art. 123 N 18; Botschaft ZPO, BBl 2006, S. 7221 ff., 7305; Huber, DIKE-Komm-ZPO, Art. 123 N 13; a.M. Wuffli, Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. 2015, Rz. 932). Des Weiteren wäre die Verjährung der Nachzahlungsforderung durch die mit Schreiben der Zentralen Inkassostelle der Zürcher Gerichte vom 6. September 2022 (Urk. 2/3), 17. Oktober 2022 (Urk. 2/4) und 16. Dezember 2022 (Urk. 2/6) erfolgte Geltendmachung der Nachzahlungsforderung rechtzeitig unterbrochen worden (vgl. dazu BGer 2C_529/2016 vom 22. Juli 2016, E. 2). Abgesehen davon wurde das Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht bezüglich der mit Urteil vom 28. Februar 2013 auferlegten Gerichtsgebühr bereits am 21. Februar 2023 gestellt (vgl. Urk. 1). Damit wurde

- 5 - die Verjährung der Nachzahlungspflicht rechtzeitig unterbrochen, ohne dass auf die Hemmung gemäss jährlichem Stillstand oder andere Unterbrechungshandlungen abgestellt werden müsste. 5.2. Das Nachzahlungsverfahren untersteht der Offizial- und Untersuchungsmaxime (Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, N 1082; BK ZPO-Bühler, Art. 123 N 36 f.). Die für das Bewilligungsverfahren bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege statuierte Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Partei (Art. 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO) gilt im Nachzahlungsverfahren analog. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht führt im Nachzahlungsverfahren zur Bejahung der Nachzahlungsfähigkeit und der Nachzahlungspflicht (Huber, DIKE-Komm-ZPO, Art. 123 N 6; BK ZPO-Bühler, Art. 123 N 38 f.). Aus der Mitwirkungspflicht folgt, dass die betreffende Partei verpflichtet ist, ihre Einkünfte, Vermögenssituation und Schuldverpflichtungen vollständig und klar darzustellen sowie – soweit möglich – durch Urkunden zu belegen. Diese Gelegenheit verpasste die Beschwerdegegnerin vor Vorinstanz, obschon sie mit Verfügung vom 27. Februar 2023 unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht aufgefordert worden war, ihre aktuellen finanziellen Verhältnisse darzulegen (Urk. 3 S. 2). Indem sich die Beschwerdegegnerin nicht vernehmen liess, verletzte sie ihre Mitwirkungspflicht. Dieses Versäumnis hat – wie vorangehend ausgeführt – zur Folge, dass ihre (andauernde) finanzielle Bedürftigkeit zu verneinen und von der Nachzahlungsfähigkeit und -pflicht auszugehen ist. 5.3. Nach dem Gesagten ist der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Nachzahlungsanspruch nicht verjährt. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die Beschwerdegegnerin führt sodann zur Bejahung ihrer Nachzahlungsfähigkeit und -pflicht. Entsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen und die Beschwerdegegnerin ist zur Nachzahlung der ihr im Verfahren FE120330-C auferlegten Gerichtskosten im Umfang von Fr. 1'200.– zu verpflichten.

E. 6.1

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt die Kostenfreiheit im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (nur) für das Gesuchsverfahren gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO (BGE 137 III 470 E. 6.5.5). Die Kostenfreiheitsregeln sind auf das Nachzahlungsverfahren analog anwendbar (vgl. BK

- 6 - ZPO-Bühler, Art. 123 N 46; OGer ZH WP200002 vom 17. April 2020, E. 4.1). Für das erstinstanzliche Verfahren sind daher keine Kosten zu erheben. Hingegen sind für das Rechtsmittelverfahren Kosten festzusetzen. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beträgt Fr. 1'200.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist daher in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GebV OG und § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 200.– festzusetzen.

E. 6.2

Für das Beschwerdeverfahren sind – wie bereits für das vorinstanzliche Verfahren, was unangefochten blieb – keine Parteientschädigungen zuzusprechen; der Beschwerdegegnerin zufolge ihres Unterliegens, dem Beschwerdeführer mangels entschädigungspflichtiger Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.